

# **Dankbar für den ökumenischen Kairos 2017**

## **Bericht**

des evangelischen Vorsitzenden des Kontaktgesprächskreises,  
Kirchenpräsident Christian Schad,

im Auftrag des Vorsitzenden des Rates der EKD

vor der 12. Generalsynode der VELKD  
und der 3. Vollkonferenz der UEK,

jeweils auf ihrer 4. Tagung,

am Freitag, dem 10. November 2017, in Bonn

Sehr geehrter Herr Präsident, hohe Synode, verehrte Mitglieder der Vollkonferenz,  
liebe Schwestern und Brüder!

Heute stehe ich zum zweiten Mal vor Ihnen und trage – im Auftrag des Ratsvorsitzenden – Ergänzungen vor zum Bericht des Catholica-Beauftragten der VELKD. Hier etabliert sich eine gute Tradition, die dem Geist des Verbindungsmodells entspricht. Vor einem Jahr konnte ich in Übereinstimmung mit Bruder Manzke formulieren:

Das Jubiläumsjahr der Reformation wird „ein wesentlicher Motor für eine neue aufbrechende Ökumene“ sein. Heute bilanzieren wir gemeinsam: Dieses Jahr ist ein solcher Motor gewesen! Wir sind dankbar für den ökumenischen Kairos 2017!

### **1. Zur gegenwärtigen ökumenischen Gesamtsituation**

Gleich zu Beginn unterstreiche ich, was eigentlich selbstverständlich ist: Wenn wir von „Catholica“ sprechen, meinen wir immer die evangelisch-katholische Ökumene auf nationaler und internationaler Ebene. Ökumene ist aber insgesamt sehr viel mehr. Sie ist – wie etwa die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen zeigt – multilateral und vielfältig; wahrgenommen sowohl von der VELKD wie von der UEK und der EKD – vor allem aber von den einzelnen Landeskirchen, den Kirchenkreisen und Gemeinden in zahllosen Partnerschaften und Kontakten.

Wie viel ärmer wäre das Reformationsjubiläum gewesen, hätte es zum Beispiel nicht – neben dem Besuch bei Papst Franziskus, auf den ich gleich noch eingehen werde – die Ehrenpromotion des Patriarchen Bartholomäus I. in Tübingen, die Versammlung der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen in Leipzig und Wittenberg oder die im Anschluss an den Versöhnungsgottesdienst in Hildesheim an vielen Orten aufgenommene Idee gegeben, im gemeinsamen Durcharbeiten guter wie schmerzlicher Erinnerungen zu einer „Heilung des Gedächtnisses“ zu gelangen?! Wir alle sind jeweils an unseren Orten Netzwerker auf ganz unterschiedlichen Ebenen der weltweiten Ökumene.

### **2. Die Begegnungen mit Papst Franziskus und Kurt Kardinal Koch am 6. Februar 2017 in Rom**

Zurück zum Bereich „Catholica“. Bereits im ersten Jahr seines Pontifikats sagte Papst Franziskus im Interview mit Antonio Spadaro: „In den ökumenischen Beziehungen ist dies wichtig: das, was der Geist in anderen gesät hat, nicht nur besser zu kennen, sondern vor allem auch besser anzuerkennen als ein Geschenk auch an uns.“ Am 6. Februar 2017 hat er das Jubiläum „500 Jahre Reformation“ zum Anlass genommen, eine Delegation des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zu empfangen und dabei wörtlich gesagt:

„Zugleich wissen wir – in der Wirklichkeit der einen Taufe, die uns zu Brüdern und Schwestern macht, und im gemeinsamen Hören auf den Geist – in einer bereits versöhnten Verschiedenheit die geistlichen und theologischen Gaben zu schätzen, die wir von der Reformation empfangen haben [...]. Für die Zukunft möchte ich unsere unwiderrufliche Verpflichtung bekräftigen, gemeinsam das Evangelium zu bezeugen und auf dem Weg zur vollen Einheit voranzuschreiten.“

Was für ein ökumenischer Geist, liebe Schwestern und Brüder, ist in diesen Worten zu vernehmen!

Der Papst spricht hier von „bereits versöhnter Verschiedenheit“. Er knüpft damit an die Einheitsvorstellung an, die wir als reformatorische Kirchen seit den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts bereits zu vermitteln versuchen. Bisher wurde sie von katholischer Seite fast nur kritisiert.

Nun nimmt sie der Papst anerkennend auf und dankt, 500 Jahre nach dem Thesenanschlag Martin Luthers, für die Schätze, die die römisch-katholische Kirche von der Reformation empfangen hat!

Auch ging Papst Franziskus bei unserer Begegnung auf die pastoralen Herausforderungen im Blick auf Paare in konfessionsverbindenden Ehen ein. Wörtlich sagte er:

„Der Schmerz (sc. der Trennung) wird besonders von den Eheleuten empfunden, die verschiedenen Konfessionen angehören. Besonnen müssen wir uns mit inständigem Gebet und all unseren Kräften darum bemühen, die noch bestehenden Hindernisse zu überwinden durch eine Intensivierung des theologischen Dialogs und durch eine Stärkung der praktischen Zusammenarbeit unter uns.“

Dies war – unmittelbar nach der Papstaudienz – auch Gegenstand des Gesprächs mit dem Präsidenten des Päpstlichen Rates für die Einheit der Christen, Kardinal Kurt Koch. Er betonte, dass Deutschland zusammen mit der Schweiz und den Niederlanden weltweit die Region sei mit dem höchsten Anteil an konfessionsverschiedenen Paaren. Gegenwärtig sind bei uns etwa ein Drittel der Ehen christlicher Partnerinnen und Partner konfessionsverbindend. Hier stellt sich also die Frage der Abendmahlsgemeinschaft ganz besonders, zumal sich in einer konfessionsverschiedenen Ehe Kirche verwirklicht und nicht etwa Kirchenspaltung! Gerade nach katholischer Überzeugung ist für Kirche aber die Eucharistie unverzichtbar. Darum sucht die Deutsche Bischofskonferenz, ermutigt durch Papst Franziskus, zur Zeit nach einer Neuordnung, die es ermöglicht, dass evangelische Partner in konfessionsverbindenden Ehen ökumenische Gemeinschaft auch durch die Teilnahme an der Eucharistie erfahren können.

Allerdings machte Kardinal Koch darauf aufmerksam, dass in dieser Frage wirkliche Gegenseitigkeit – also die offizielle Teilnahme des katholischen Partners auch am evangelischen Abendmahl – nicht möglich sei, weil die Kirchen der Reformation bislang, so die Aussage des Ökumenismusdekrets des II. Vaticanums, „die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt haben“, und dies „vor allem wegen des Fehlens des Weihesakraments“.

Umso unverzichtbarer sei theologische Grundlagenarbeit im Blick auf die ersehnte evangelisch-katholische Abendmahlsgemeinschaft. Kardinal Koch wiederholte in diesem Zusammenhang seinen Vorschlag, sich analog zur Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre zu einer Gemeinsamen Erklärung zu Kirche, Eucharistie und Amt auf den Weg zu machen. Sie könne für das Jahr 2030, also für das 500-jährige Jubiläum der Confessio Augustana, in Blick genommen werden. Sei doch das Augsburger Bekenntnis der letzte große Versuch in der Reformationszeit gewesen, die Einheit der Kirche zu retten. Angesichts der Tatsache, dass unter anderem durch die Unterschrift der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen unter die Rechtfertigungserklärung dieses ursprünglich bilaterale Dokument zwischen dem Päpstlichen Einheitsrat und dem Lutherischen Weltbund sich zu einem multilateralen entwickelt hat, schlage ich vor, dass eine zukünftige Gemeinsame Erklärung zu Kirche, Eucharistie und Amt von vornherein multilateral angegangen wird!

Offen sprachen wir im Gespräch mit Kardinal Koch auch Fragen an, die innerprotestantisch zu klären sind und die vor allem etwas mit ökumenischer Sensibilität zu tun haben: zum Beispiel

der Umgang mit den Abendmahlselementen nach der Kommunion, aber auch die unterschiedliche Ordinationspraxis etwa in unseren Landeskirchen. Dies zeichnet vielleicht am deutlichsten den neuen Ton in der Ökumene 2017 aus: Es geht nicht allein um Erwartungen an die andere Seite, sondern um die eigene Bereitschaft, sich korrigieren, sich verändern zu lassen.

Dies geschieht, wenn der theologische Dialog eingebettet ist in Freundschaft, in lebendige, vertrauensvolle Kommunikation, und geistliche Erfahrung miteinander.

Das so gewachsene Vertrauen kann es dann auch ertragen, dass es einzelne Stimmen gibt, die sich vom ökumenischen Ertrag des Reformationsjubiläums enttäuscht zeigen, selbst, wenn sie – wie im Fall von Kardinal Woelki – von hoher Stelle kommen.

### **3. Konsultation zwischen der GEKE und dem Vatikan zum Thema: „Kirche und Kirchengemeinschaft“**

In diesem Kontext, liebe Schwestern und Brüder, sind auch die vertrauensvollen Gespräche zwischen dem Vatikan und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa von großer geistlicher Bedeutung. Sie wenden sich *expressis verbis* dem eben erwähnten Themenkomplex zu, nämlich der ökumenisch vordringlichen Frage nach dem Wesen der Kirche und der Kirchengemeinschaft. Schon im vergangenen Jahr konnte ich Ihnen von dieser Konsultation berichten, insbesondere von der Tatsache, dass der Päpstliche Einheitsrat hier erstmals einen Dialog mit einer europäischen, also regionalen, Gemeinschaft von Kirchen führt, der evangelischerseits lutherische, reformierte und unierte Vertreterinnen und Vertreter angehören. Dies allein ist schon ein Akt der Wertschätzung der mit der Leuenberger Konkordie begründeten Kirchengemeinschaft seitens der römisch-katholischen Kirche! Sie hängt wohl auch damit zusammen, dass sich die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa mit ihrer Studie: „Die Kirche Jesu Christi“ von 1994 zum ersten Mal seit der Reformation auf ein gemeinsames Dokument über die Kirche geeinigt hat – und zwar als Beitrag zum ökumenischen Dialog über die Einheit.

Ich kann Ihnen in der mir zugewiesenen Zeit die spannenden Argumentationen im Einzelnen nicht vorführen. Aber so viel sei doch zur Orientierung gesagt: Der voraussichtlich Ende des Jahres fertiggestellte, gemeinsame Text zum Thema: „Kirche und Kirchengemeinschaft“ geht in vier Schritten vor. Zuerst werden in Kapitel 1 unter der Überschrift: „Grund, Gestalt und Bestimmung der Kirche“ die ekklesiologischen Grundeinsichten der Leuenberger Konkordie mit der Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils ins Gespräch gebracht. Kurz: ein Vergleich von „Lumen gentium“, also der Kirchenkonstitution des II. Vaticanums, mit der evangelischen Studie: „Die Kirche Jesu Christi“. Zentral ist dabei die Einsicht, „dass keine geschichtliche Kirche für sich beanspruchen kann, das Wesen der Kirche vollkommen darzustellen bzw. mit der Kirche Jesu Christi unmittelbar identisch zu sein“. Dies hat zur Folge, dass alte kontroverstheologische Abgrenzungen relativiert werden können. Die Kirche als „creatura verbi“, als „Geschöpf des göttlichen Wortes“ (evangelisch) steht der katholischen Vorstellung von der Kirche als sakramentaler Größe nicht mehr nur diametral entgegen; vielmehr kann beides in seiner „Bezogenheit aufeinander gedeutet werden“: Bestimmt die Studie der Leuenberger Kirchengemeinschaft allein das Handeln Gottes in Jesus Christus als Grund und Ursprung der Kirche, womit deutlich unterschieden wird zwischen Gott bzw. dem Heilsgeschehen in Christus einerseits und der Kirche andererseits, so sagt das II. Vatikanische Konzil: Nur in Christus hat die Kirche sakramentalen Charakter. Wörtlich: „Die Kirche ist in Christus gleichsam Sakrament (*veluti sacramentum*), das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“. Die Kirche ist also selber kein Sakrament, sie ist überhaupt nur etwas „in Christus“, nichts aus sich heraus. Christus ist das „lumen gentium“,

das Licht der Völker. Sie, die Kirche, lebt nicht aus sich selbst, sondern allein aus dem Heilshandeln des dreieinigen Gottes. In dieser – gemeinsamen – Unterscheidung zwischen dem Grund der Kirche und ihrer geschichtlichen Gestalt verlieren einstmals kontrovers-theologische Charakterisierungen ihre abgrenzende Bedeutung.

Im 2. Kapitel unter der Überschrift: „Kirche und Rechtfertigung“ kommt vor allem folgender evangelisch-katholischer Konsens zum Zug: Das Heil des Einzelnen und die Konstituierung der Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden verdanken sich gleichursprünglich dem göttlichen Rechtfertigungsgeschehen. „Dasselbe Wort, das zum Glauben ruft, schafft [...] zugleich die Kirche.“ „Durch die (in der Taufe sich vollziehende) Aufnahme in den Bund Gottes wird der Mensch nicht nur in seiner Individualität erlöst, indem er (im Glauben) zur rechten Gottesbeziehung gelangt und von seiner Selbstzentrierung befreit wird, sondern darin zugleich auch in seiner Sozialität, indem er die Freiheit zur Aufmerksamkeit für den Nächsten um seiner selbst willen [...] gewinnt.“

Das 3. Kapitel, in dem es um die zentrale Frage des Amtes geht, beginnt mit der Einsicht, dass „die Einsetzung der Dienstämter auf ihre Zwecksetzung hin“ zu interpretieren sind, weil weder nach katholischem noch nach evangelischem Verständnis „Amt und Ämter [...] um ihrer selbst willen“ da seien. Vielmehr stehen sie „im Dienst an der Sendung Christi“.

Im Folgenden wird das „dreistufige ordinationsgebundene Amt“, bestehend aus Bischöfen, Priestern und Diakonen, in Beziehung gesetzt zu der schon im Neuen Testament wahrnehmbaren, unterschiedlichen Ausgestaltung der Ämter. Beide Kirchen sind sich darin einig, dass „die Diener des ministerium verbi ihr Dienstamt nicht aus eigener Initiative ausüben, sondern einer ordnungsgemäßen Beauftragung durch die Kirche“ bedürfen. Dass das Amt der öffentlichen Evangeliumsverkündigung in Wort und Sakrament auf Gottes Willen zurückgeht, zum Sein der Kirche gehört und mithin von ordentlich berufenen Gliedern der Kirche wahrzunehmen ist, darin besteht Konsens. Auf dieser Basis wird dann der Unterschied – insbesondere zwischen einem sakramentalen Verständnis der Amtsübertragung als Weihehandlung und dem evangelischen Ordinationsverständnis dargelegt; als gemeinsame Auffassung aber doch festgehalten: Die ordnungsgemäße Beauftragung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ist ein „unwiederholbarer“ Akt, er geschieht durch „Handauflegung und das [...] Gebet um die Gabe des Heiligen Geistes“.

Wie die Getauften ein für allemal Getaufte bleiben, so bleiben auch die Ordinierten die öffentlich zum Amt der Kirche Berufenen. Darum wird in beiden Kirchen die Ordination von der Einweisung in ein Pfarramt unterschieden; denn wer eine neue Pfarrstelle übernimmt, wird nicht mehr neu ordiniert. Wo dieses Verständnis der Ordination besteht, existiert ein Grundkonsens und es muss ausgelotet werden, ob er bleibende Differenzen zu tragen in der Lage ist.

In dem gemeinsamen Text kommt ebenso die Frage des Bischofs- und Papstamtes zur Sprache. Hier wird zunächst betont, dass der „übergemeindliche Dienst der Aufsicht“, die „Episkopé“, gemeinsam als „ein Instrument der Einheit, der Treue, des Wachstums und der Ordnung des ganzen Volkes Gottes unter der Leitung des Heiligen Geistes“ verstanden wird. Auch besteht Einigkeit in der Auffassung, dass „der Dienst der Episkopé personal, kollegial und gemeinschaftlich ausgeübt“ werden soll. Entsprechend sei auch das Papstamt eingebettet in die Gemeinschaft aller Bischöfe. Weiterführend ist darüber hinaus, dass die katholische Kirche die apostolische Sukzession nicht mehr mit der historischen „Kette der Handauflegung bei der Ordination“ erklärt, sondern mit der Aufnahme in die Gemeinschaft des dem Apostelkollegium folgenden Bischofskollegiums. Entscheidend ist dabei die Treue zum Ursprung. Sie wird freilich auch in der Studie der Leuenberger Kirchengemeinschaft betont. Wörtlich heißt es: „Die reformatorische Wahrnehmung der apostolischen Sukzession ist die stete Rückkehr zum

apostolischen Zeugnis. Sie verpflichtet die Kirche zur authentischen missionarischen Bezeugung des Evangeliums von Jesus Christus in der Treue zur apostolischen Botschaft, der sie ihr Dasein verdankt.“ Von daher, so das gemeinsame Dokument, stellt sich die noch offene

Frage, ob das kirchliche Amt nicht immer dann, wenn es die apostolische Lehre recht verkündigt, anerkannt werden kann, selbst dort, wo die Art und Weise, wie die Amtsübertragung erfolgte, nicht nach den Regeln vonstattenging, die die katholische Theologie für den Normalfall erachtet.

Wenn diese Frage positiv beantwortet werden könnte, liebe Schwestern und Brüder, wäre das Verständnis des kirchlichen Amtes zwischen uns keineswegs so kontrovers, wie häufig angenommen.

Das abschließende 4. Kapitel unter der Überschrift: „Kirchengemeinschaft“ zielt nach den festgestellten Konvergenzen auf die Frage, ob nicht analog zur Rechtfertigungslehre „ein differenzierter Konsens [...] in Grundwahrheiten des Kirchenverständnisses möglich“ sei, „in Bezug auf den die noch verbleibenden Differenzen, etwa in der Frage der Sakramentalität und Gliederung des Amtes, des bischöflichen Amtes und des Petrusdienstes, nicht mehr als kirchentrennend gelten müssen“. Ein Konsens, der sowohl das Extrem einer uniformen Einheit als auch das Extrem einer beliebigen Vielfalt bzw. eines bloß schieflich-friedlichen Nebeneinanders vermeidet zugunsten einer Einheit, die mit dem Zusammenwohnen in einer Hausgemeinschaft vergleichbar ist. Sowohl die Kirchenkonstitution des II. Vatikanischen Konzils als auch die Kirchenstudie der Leuenberger Kirchengemeinschaft, von der jetzt ausdrücklich gesagt wird, dass sie nicht mehr nur ein „reformatorisches Modell von Kirchengemeinschaft“ vorlege, sondern „ein ökumenisches“, beide Interpretationen, so der gemeinsame Text, bieten Raum für eine wechselseitige Verständigung. Hier liegen nicht einfach nur zwei einander ausschließende Typen von Ekklesiologie vor, sondern beide Modelle sind miteinander kompatibel. Das Fazit der Konsultation zwischen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa und dem Päpstlichen Einheitsrat lautet deshalb: „Wir sind uns in ekklesiologischen Fragen viel näher, als wir gedacht haben.“

Dieses Ergebnis, liebe Schwestern und Brüder, soll nun im September 2018 der Vollversammlung der GEKE in Basel vorgestellt werden und dort, so hoffen die Mitglieder der Gesprächsgruppe, nicht nur Anerkennung und Zustimmung finden, sondern auch den weiterführenden Auftrag auslösen, die Gespräche mit dem Vatikan fortzusetzen, um die anstehenden Fragen zu klären.

#### **4. Impulse aus dem Ökumenischen Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen**

An einer fortgesetzten Annäherung zwischen der römisch-katholischen Kirche und den reformatorischen Kirchen arbeitet auf andere Weise auch der Ökumenische Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen (ÖAK). Er verbindet kirchliche Anliegen mit intensiver theologischer Arbeit. Deshalb verfügt er gleichermaßen über eine wissenschaftliche Leitung (derzeit: Professor Volker Leppin aus Tübingen für die evangelische und Professorin Dorothea Sattler aus Münster für die katholische Seite) sowie einen doppelten kirchlichen Vorsitz (derzeit: Bischof Martin Hein und Karl Kardinal Lehmann). In der Vorbereitung des Reformationsjubiläums hat der Ökumenische Arbeitskreis durch seine in deutscher und englischer Sprache vorgelegte Studie: „Reformation 1517-2017. Ökumenische Perspektiven“ einen besonderen Akzent gesetzt, den ich Ihnen im vergangenen Jahr bereits vorgestellt habe.

Die aktuelle Tätigkeit ist von zwei Themenstellungen geprägt: Zum einen erarbeitet der Ökumenische Arbeitskreis eine Studie zur Frage von Amt und Abendmahl. Er will auf der Basis

des Erreichten jetzt anstehende Konsequenzen für die gegenseitige Öffnung der Mahlfeiern in den Blick nehmen und Vorschläge unterbreiten, wie zunächst an einzelnen Stellen für seelsorgerlich relevante Situationen reale Verbesserungen erreicht werden können.

Während sich diese Studie im Rahmen der klassischen ökumenischen Fragestellungen bewegt, schlägt der Ökumenische Arbeitskreis mit seinem zweiten Thema eine neue Richtung ein: Im Mittelpunkt steht hier der Begriff der Freiheit. Offenkundig haben Irritationen um das Konzept der „Kirche der Freiheit“ diese Fragestellung mit beeinflusst.

Die Frage nach der Freiheit, ihrem Wesen und ihren Entfaltungsbedingungen reicht – über die Ekklesiologie und die Soteriologie hinaus – weit in die Anthropologie und in die Philosophie hinein. Ziel ist hier, konfessionelle Differenzen im Verständnis der Freiheit aufzuarbeiten, die auch dann, wenn sie nicht unmittelbar in Dogmenbildung oder Bekenntnisschriften eingegangen sind, die Konfessionen prägen. Der Ökumenische Arbeitskreis hofft damit, ausgetretene Pfade zu verlassen und so die spürbare Belebung der ökumenischen Situation für eine methodische Erneuerung des ökumenischen Dialogs nutzen zu können. Er bleibt dabei dasjenige Gremium, das in besonderer Weise der wissenschaftlichen Begleitung und Vertiefung des ökumenischen Prozesses verpflichtet ist.

## **5. Impulse aus dem Kontaktgesprächskreis**

Zuletzt bleibt mir, kurz auf den Kontaktgesprächskreis zwischen Vertretern der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der EKD einzugehen. Insbesondere die Frage, wie wir den „ökumenischen Kairos 2017“ konkret aufnehmen können, wurde auf der letzten Sitzung intensiv diskutiert. Im Buß- und Versöhnungsgottesdienst am 11. März 2017 in Hildesheim haben der Ratsvorsitzende Landesbischof Heinrich Bedford-Strohm und Kardinal Reinhard Marx – stellvertretend für unsere Kirchen – Selbstverpflichtungen formuliert, die die Ökumene in Deutschland intensivieren sollen. Es wurden Schritte angeregt, die das Gebet, die Lehre und das Handeln im Geist ökumenischer Geschwisterlichkeit betreffen. Der Kontaktgesprächskreis hat sich nun die Aufgabe gestellt, die hier ausgesprochenen Selbstverpflichtungen mit konkreten Vorschlägen zu verbinden. Ich hoffe sehr und freue mich darauf, Ihnen auf der nächsten verbundenen Tagung von diesen weiterführenden Überlegungen und Schritten berichten zu können.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!